

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepassten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Preise der Anzeigen: Grundpreis  $\frac{1}{4}$  Seite 200 RM,  $\frac{1}{100}$  Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif Postcheck-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 23, Jahrgang 65 · Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 · 7. Juni 1941

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten. Nachdruck verboten

### Verbesserungen in der Handwerkerversicherung

Das vor kurzem von der Reichsregierung beschlossene „Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges“ (RGBl. I Nr. 8 1941) bringt verschiedene wichtige Verbesserungen, die auch die Handwerkerschaft berühren.

In der Krankenversicherung läßt das Gesetz die Gewährung von Mehrleistungen, die nach den Notverordnungen erheblich eingengt waren, wieder in einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Umfange zu. Das neue Gesetz ermöglicht auch jenen, die bisher von der Versicherungspflicht befreit waren, den Beitritt als freiwilliges Mitglied zu einer Krankenkasse. Von der Versicherungspflicht Befreite können noch bis zum 30. Juni 1941 bei der zuständigen Krankenkasse die Weiterversicherung beantragen.

In der Rentenversicherung ist die Voraussetzung eines Rentenanspruches die Erhaltung der Anwartschaft. Wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles die Hälfte der Versicherungszeit mit Beiträgen belegt ist (Halbdeckung), gilt sie als erhalten. Zugunsten der Versicherten bestimmt das neue Gesetz, daß für die Halbdeckung die Zeiten, in denen der Versicherte während des Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leistet, nicht mitgezählt werden, wohl aber die hierfür entrichteten Beiträge. In der Zeit vom 26. August 1939 bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres erlöschen die Anwartschaften überhaupt nicht.

Bekanntlich müssen Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen wollen, die Erfüllung einer bestimmten Wartezeit nachweisen. In dem neuen Gesetz ist nun bestimmt, daß bei Versicherten, die als Soldaten während des Krieges gestorben oder infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienstbeschädigung berufs unfähig geworden sind, die Wartezeit ohne weiteres als erfüllt gilt.

Zwei neue Bestimmungen sind für den Rentenbezug wichtig. Renten, die wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit gewährt worden sind, dürfen nicht deshalb entzogen werden oder ruhen, weil der Berechtigte während des Krieges erneut eine Tätigkeit ausübt. Ist der Versicherte nach dem 25. August 1939 gestorben, so ist für die Dauer des Krieges der Beginn der Hinterbliebenenrenten nicht mehr von dem Tage der Antragstellung abhängig. Die Rente beginnt vielmehr mit dem Ablauf des Sterbemonats.

Ist ein auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes bewilligtes Ruhegeld wegen der Übernahme einer invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung weggefallen und endet diese Beschäftigung, so wird das Ruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des darauf folgenden Kalendermonats wiedergewährt.

Die Kriegsverhältnisse haben es mit sich gebracht, daß bisher selbständige Handwerker ihren Betrieb einstellen und eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit als Gefolgschaftsmitglieder übernehmen. Für diese gilt das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 weiter, solange die Eintragung in der Handwerksrolle bestehen bleibt. Der Unternehmer muß dem Handwerker die Hälfte des Beitrages erstatten, den der Handwerker nach dem Handwerker-versorgungsgesetz regelmäßig entrichtet hat oder entrichtet hätte, wenn nicht auf Grund einer Lebensversicherung die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung geltend gemacht worden wäre. Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung beginnen mit dem Inkrafttreten der Handwerker-versorgung, wenn der Antrag auf Abschluß einer Lebensversicherung vor dem 1. Juli 1939 gestellt und vor dem 1. April 1941 angenommen war.

Hat der Handwerker vor dem 1. Juli 1939 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen, der den Vorschriften des Handwerker-versorgungsgesetzes nicht genügt, so können Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung gleichwohl mit Wirkung vom Inkrafttreten der Handwerker-versorgung geltend gemacht werden, wenn der Vertrag vor dem 1. April 1941 den Vorschriften des geltenden Rechts angepaßt wird.

Beantragt ein Handwerker, der zum Heeresdienst eingezogen worden ist, die Halbversicherung vor dem Ablauf des dritten Monats nach Friedensschluß, so wirkt sie, wenn ihre sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, auf das Inkrafttreten der Handwerker-versorgung zurück.

Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung werden nicht dadurch berührt, daß von Handwerkern, die zum Heeresdienst eingezogen worden sind, in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Krieg endet, Prämien für die Lebensversicherung nicht oder in geringerer Höhe bezahlt werden, als nach den Bestimmungen des Handwerker-versorgungsgesetzes erforderlich ist.